

Newsletter

30. November 2020

Aktuelles...

CORONA

Weiterhin möchten wir Sie auf die aktuellen Informationen auf unserer Homepage www.vab-gewerkschaft.de verweisen, damit Sie fortlaufend über die Anpassungen und Änderungen im Bilde sind.

Weiterhin gilt selbstverständlich in diesen wie auch in anderen tariflichen, personalvertretungsrechtlichen oder auch arbeitsrechtlichen Fragen, stehen Ihnen die Ansprechpartner des VAB und natürlich auch die VAB Bundesgeschäftsstelle sehr gern zur Verfügung.

...aus der Tariflandschaft

Einkommensrunde 2020 - Corona-Sonderzahlung

Hinweise zur Anwendung und zur Auszahlung der Corona-Sonderzahlung, die im Rahmen der Einkommensrunde 2020 vereinbart wurde, finden sich in diesem Rundschreiben.

Demnach wird Arbeitnehmern

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 einmalig 600 Euro,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 einmalig 400 Euro und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 einmalig 300 Euro gewährt.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Sonderzahlung zeitanteilig ihres Beschäftigungsumfangs.

Die Zulage ist grundsätzlich steuerfrei- und ist in der Sozialversicherung beitragsbefreit.

Die Auszahlung der Zulage ist in der Bundeswehr mit dem Entgelt Dezember 2020 (Auszahlung zum Monatsende) vorgesehen.

Quelle: *Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/54#9 vom 25. Oktober 2020*

www.vab-gewerkschaft.de

Einkommensrunde 2020 – Bekanntgabe Ergebnisse

Neben dem Rundschreiben zur Corona-Sonderzahlung wurde seitens BMI das Bezugsrundschreiben zur Bekanntgabe der weiteren Tarifergebnisse veröffentlicht.

Nachfolgend sind noch einmal, neben der Corona-Sonderzahlung, die wesentlichen Eckpunkte zusammengefasst:

- Vertragslaufzeit vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2022
- Entgelterhöhung
 - o ab dem 1. April 2021 um 1,4 Prozent, mindestens 50 Euro
 - o ab dem 1. April 2022 um 1,8 Prozent
- Ausbildungsentgelterhöhung
 - o ab dem 1. April 2021 um 25 Euro
 - o ab dem 1. April 2022 um 25 Euro
- Verlängerung von Übernahmeregeln für Auszubildende bis 31. Dezember 2022
- Verlängerung von Regelungen zur Altersteilzeit bis 31. Dezember 2022

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/54#9 vom 2. November 2020

Erholungsurlaubsanspruch bei unbezahlten Sonderurlaub

Das Bezugsrundschreiben informiert ausführlich über die Frage des Erholungsurlaubsanspruchs in einem Kalenderjahr, in dem auch unbezahlter Sonderurlaub gewährt wurde. Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu seine Rechtsauffassung geändert.

Bisher wurde in den Zeiten des unbezahlten Sonderurlaubs der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch (20 Tage/Kalenderjahr bei einer 5-Tage-Woche) in der Berechnung berücksichtigt. Die Rechtsprechungsänderung besteht nun vereinfacht ausgedrückt darin, dass in den Zeiten des unbezahlten Sonderurlaubs auch kein gesetzlicher Mindesturlaubsanspruch zu berücksichtigen ist.

Für Betroffene gibt das Rundschreiben vor, dass eine Rückforderung des zu viel gewährten Urlaubs oder dessen Anrechnung auf einen neuen, zukünftigen Urlaubsanspruch unzulässig ist.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/30#2 vom 5. Oktober 2020

Abordnung von Arbeitnehmern zur Unterstützung der Öffentlichen Gesundheitsämter bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie

In den Fällen, in denen Arbeitnehmer zur Unterstützung der Öffentlichen Gesundheitsämter bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie abgeordnet werden, gibt das Bezugsrundschreiben die Rahmenbedingungen vor.

Im Tenor werden die gewährten Zulagen auch für den Zeitraum der Abordnung weitergewährt. Sollten Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe im Abordnungszeitraum übertragen werden, bleibt die bisherige Entgeltgruppe weiterhin bestehen. Bei höherwertigen Tätigkeiten besteht ein Zulagenanspruch.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/70#1 vom 3. November 2020

Gewährung von Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts zur Sicherstellung der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie zur Betreuung erkrankter Kinder

Die bereits im Frühjahr zu diesem Themengebiet veröffentlichten Regelungen gelten unverändert fort.

Neu in diesem Bezugsrundschreiben ist die Aufnahme des Personenkreises der nicht gesetzlich versicherten Tarifbeschäftigten sowie der Tarifbeschäftigten, deren Kinder nicht familienversichert sind, im Rahmen der bezahlten Freistellung.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31001/30#6, D2-30106/28#4 vom 11. November 2020

KraftfahrerTV Bund – Verlängerung übertariflicher Zuordnung einer Pauschalgruppe aufgrund Corona-Virus

Mit dem Bezugsrundschreiben gibt der BMI bekannt, dass die Entgeltsicherungsmaßnahme für die Dauer des ersten Kalenderhalbjahres 2021 verlängert wird.

Dies bedeutet, dass Kraftfahrer auch im ersten Kalenderhalbjahr 2021 der Pauschalgruppe zugeordnet sind, der sie im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, und zwar unabhängig von der im zweiten Kalenderhalbjahr 2020 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31002/17#10 vom 12. November 2020

...aus der Bundeswehr

Verlängerung der Beistellung des zivilen Bundeswehrpersonals bei der Bw Bekleidungsmanagement (BwBM) GmbH

Die Beistellung des zivilen Bundeswehrpersonals bei der BwBM GmbH wird befristet verlängert bis zum 30. September 2021. Der TV UmBw umfasst auch weiterhin die betroffenen Arbeitnehmer nach Maßgabe der Vorgaben und der Voraussetzungen dieses Tarifvertrages.

Quelle: Erlass BMVg P II 7 – Az 18-10-01 BwBM – Vertrag/Pers vom 11. November 2020

...aus der politischen Landschaft

Steuerliche Entlastungen

Mit dem im Bundestag beschlossenen zweiten Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (zweites Familienentlastungsgesetz) werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Zum 1. Januar 2021 steigt das Kindergeld um jeweils um 15 Euro / Monat und damit für das erste und zweite Kind auf jeweils 219 Euro, für das dritte Kind auf 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf 250 Euro
- Der steuerliche Kinderfreibetrag steigt von 5.172 Euro um 288 Euro auf 5.460 Euro
- Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes wird um ebenfalls 288 Euro auf 2.928 Euro erhöht, so dass sich daraus eine Anhebung der zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Freibeträge von derzeit insgesamt 7.812 Euro um 576 Euro auf einen Betrag von insgesamt 8.388 Euro ergibt.
- Der steuerliche Grundfreibetrag von derzeit 9.408 Euro wird auf 9.744 Euro für 2021 angehoben. 2022 steigt der Grundfreibetrag weiter auf 9.984 Euro.
- Änderungen gibt es bei der Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs zum Ausgleich der "kalten Progression". Diese Rechtsverschiebung beträgt im kommenden Jahr 1,52 Prozent, damit inflationsbedingte Einkommenssteigerungen nicht zu einer höheren individuellen Besteuerung führen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1159/2020) –Maßnahmen 19/21988 und 19/22815 - vom 28. Oktober 2020

Steuerliche Belastung von Rentnern

51.000 Steuerpflichtige sind in diesem Jahr nur infolge der Renten Anpassung mit Steuern belastet worden. Im vergangenen Jahr seien es 53.000 Steuerpflichtige gewesen, geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass Renteneinkünfte bereits vor der Einführung der nachgelagerten Besteuerung steuerpflichtig gewesen seien und somit auch alle Rentner.

Der Stufenplan für die nachgelagerte Besteuerung sieht nach Angaben der Bundesregierung vor, dass ab dem Jahr 2040 bei Neurentnern 100 Prozent der Renten in die Besteuerung eingehen werden. Im Bundesministerium der Finanzen werde an einer stark vereinfachten elektronischen Steuererklärung für Rentner und Pensionäre gearbeitet, die ausschließlich Alterseinkünfte beziehen würden.

Wie aus der Antwort weiter hervorgeht, gab es im Bundesgebiet im vergangenen Jahr 19,5 Millionen Rentner, davon 11,2 Millionen Frauen. Das durchschnittliche Rentenzugangsalter wird mit 62,3 Jahren angegeben und der durchschnittliche Rentenzahlbetrag mit 1.103 Euro.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1128/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/23267 auf eine kleine Anfrage 19/22814 - vom 21. Oktober 2020

Härtefall-Fonds in der Rentenüberleitung

Die Bundesregierung arbeitet intensiv daran, eine gemeinsame Lösung mit den Ländern für einen Härtefall-Fonds im Zusammenhang mit der Rentenüberleitung der DDR-Renten ins westdeutsche Rentensystem zu erreichen. Das gibt sie in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion bekannt.

Eine entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe sich dem Grunde nach für eine Fond-Lösung ausgesprochen, um durch die Überleitung entstandene Ungerechtigkeiten auszugleichen. Jetzt seien die nächsten Schritte, eine politische Grundsatzentscheidung zu treffen und eine Zustimmung der zu beteiligenden Entscheidungsträger herbeizuführen. Auch andere offene Punkte, wie die Finanzierung, müssten noch geklärt werden, schreibt die Regierung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1120/2020) – Antwort der Bundesregierung 19/23275 auf eine kleine Anfrage 19/22837 - vom 21. Oktober 2020

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtstag	
PLZ		Ort		Straße/Haus-Nr.	
Berufs- oder Funktionsbezeichnung			E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)		
Beschäftigungsdienststelle			Straße/Haus-Nr.		
PLZ			Ort		
			Personalbearbeitende Dienststelle		

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII)	Bundesland	Standortgruppe
------------------	------------	----------------

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
--	-----------------------	-------------

Name der Bank	BIC	IBAN
---------------	-----	------

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/service/nav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2020

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		22,50	15Ü		34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25			
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P16	21,50	15		26,50			

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Arbeitnehmer in § 11 TV UmBw und Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.